

1. Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle von der edu-technik solutions GmbH, Obertannweg 3, D-36142 Tann (Rhön) gegen Entgelt erbrachten IT- und Mediendienstleistungen sowie Produkte.
2. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die edu-technik für andere Unternehmen oder juristische Personen öffentlichen Rechts (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) Dienstleistungen erbringt, erfolgen alle Leistungen und Lieferungen auf Grundlage dieser AGB.
3. Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen dieser Geschäftsbedingungen sind jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich. Sie werden dem Vertragspartner mit einer angemessenen Frist im Voraus schriftlich bekanntgegeben. Dieser hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Sie gelten als angenommen, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegt.

2. Vertragsschluss und Fristen

1. Im Zweifel sind das Angebot und die Auftragsbestätigung der edu-technik für den Vertragsinhalt maßgeblich.
2. Dem Leistungspflichtigen kann eine Frist zur Leistungserbringung gesetzt werden. Hierbei ist ihm mindestens eine Erfüllungszeit von 14 Werktagen zu gewähren, innerhalb der die geschuldete Leistung zu erbringen ist. Angebote der edu-technik jeglicher Art erfolgen freibleibend und unverbindlich.

3. Nutzung

1. Mit Vergabe der Nutzungslizenz räumt die edu-technik dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, auf die Dauer der Geschäftsbeziehungen zeitlich sowie inhaltlich beschränktes, nicht übertragbares und widerrufliches Recht ein, die angebotenen Produkte unter den im Angebot oder Vertrag beschriebenen Bedingungen und Verwendungszwecken zu nutzen. Eine anderweitige und / oder weitergehende Nutzung oder Verwertung ist ausgeschlossen. Die edu-technik versichert in diesem Zusammenhang, dass sie Rechteinhaberin bzw. Lizenznehmerin aller angebotenen Programme dritter Anbieter ist und ihr sämtliche – für die Dienstleistung gegenüber dem Auftraggeber benötigten Drittprodukte – entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt wurden.

4. Leistungserbringung, Termine und Fristen

1. Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant.
2. Es obliegt allein der edu-technik zu entscheiden, welche Mitarbeiter für die konkrete Aufgabenerfüllung eingesetzt werden. Dabei können eigene und freie Mitarbeiter sowie andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung zum Einsatz kommen. Unabhängig davon behält sich die edu-technik den Austausch von Mitarbeitern jederzeit vor.
3. Die zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Mitarbeiter sind ausschließlich den Weisungen der edu-technik unterstellt, unabhängig davon, ob die Leistung direkt beim Auftraggeber erbracht wird. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber kann nur dem Projektverantwortlichen bzw. dem Kundenbetreuer bzw. dem Geschäftsführer der edu-technik Vorschläge und Aufgabenstellungen unterbreiten, aber nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.
4. Bei den in den Durchführungs- und Projektplänen angegebenen Terminen handelt es sich in der Regel um geschätzte Zeiten, es sei denn, aus den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen geht hervor, dass Termine verbindlich festgelegt wurden.
5. Sofern die edu-technik auf eine Mitwirkung oder Information des Auftraggebers angewiesen ist und sich die Leistung mangels / aufgrund verspäteter Mitwirkung verzögert oder die Leistungserbringung infolge höherer Gewalt, z.B. Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder aufgrund ähnlicher Ereignisse wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände behindert ist, verlängern sich vereinbarte Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
Die edu-technik wird dem Auftraggeber in einem solchen Fall über die Umstände der Behinderung in Kenntnis setzen und nach deren Beendigung unverzüglich einen neuen Termin für die Leistungserbringung vereinbaren.

5. Pflichten und Mitwirkung des Auftraggebers

1. Für den Einsatz der edu-technik-Systeme hat der Auftraggeber für die entsprechende Arbeitsumgebung (Arbeitsplätze, Netzwerk) nach den Vorgaben der edu-technik zu sorgen.
2. Der Auftraggeber hat bei der Auftragserfüllung, insbesondere bei Implementierungen und der Durchführung von Werken unentgeltlich mitzuwirken indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten, und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt der edu-technik unmittelbar und mittels Datenfernüberwachung Zugang zu Hard- und Software. Er beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet von edu-technik zur Verfügung gestellte Systeme unverzüglich. Etwaige Fehler oder Mängel sind edu-technik unverzüglich ab Kenntnis bekannt zu geben.
3. Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere Ansprechpartner sowie deren Kommunikationsdaten unter denen der/die Ansprechpartner erreichbar sind. Der/die Ansprechpartner müssen in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbei zu führen. Der/die Ansprechpartner sorgen für eine gute Kooperation mit den Ansprechpartnern (i.d.R. Projektleiter, Kundenbetreuer) der edu-technik. Die Mitarbeiter des Auftraggebers sind für diese Tätigkeiten in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten frei zu stellen.
4. Der Auftraggeber hat etwaige, ihm von der edu-technik übermittelte Zugangsdaten (u.a. Anschlusskennungen, persönliche Kennwörter, Zugangscode etc.) vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt aufzubewahren. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die Zugangsdaten und/oder die auf dem Zugang beruhenden Leistungen ohne vorherige Vereinbarung mit der edu-technik Dritten zum Zwecke der Nutzung zur Verfügung zu stellen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der edu-technik zur Verfügung gestellten Dienste und Systeme in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, etwaigen behördlichen Anordnungen und den mit der edu-technik getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen.

6. Vergütung, Zahlung, Vorbehalt

1. Die Vergütung richtet sich grundsätzlich nach der jeweils gültigen Preisliste der edu-technik, soweit vertraglich nichts anderes festgelegt ist. Änderungen der Preisliste sind vorbehalten und können jederzeit durch die edu-technik geändert werden. Bestehende Aufträge werden mittels der zu Beginn des Auftrages vorliegenden Preisliste berechnet und abgeschlossen.
2. Alle Preise verstehen sich außer im Falle einer Umsatzsteuerbefreiung zuzüglich Umsatzsteuer. Die edu-technik ist berechtigt, sofern dies dem Kunden zumutbar ist, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind mit dem auf der Rechnung / Teilrechnung genannten Zahlungsziel zu leisten. Skonto wird nicht gewährt. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit kann die edu-technik Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes und von der edu-technik festgelegten Mahngebühren berechnen.
3. Dienstleistungen werden in der Regel nach deren Erbringung von der edu-technik in Rechnung gestellt. Ausnahmen bedürfen gesonderter Vereinbarung. Die edu-technik kann Abschlagszahlungen fordern, wenn die Laufzeit von Werken und Dienstleistungen mehr als 1 Monat beträgt. Der Abschlagsbetrag richtet sich nach dem Fertigstellungsgrad.
4. Bei Abrechnungen nach Aufwand erfolgt diese unter Vorlage der bei der edu-technik üblichen Tätigkeitsnachweise. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der edu-technik berechnet.
5. Kostensteigerungen für Lizenzen und Wartungsleistungen, die von Dritten im Rahmen der Durchführung der Serviceleistungen zwischen der edu-technik und Auftraggeber erbracht und erhoben werden, wird die edu-technik dem Auftraggeber unverändert weitergeben.
6. Bei Projekten unseres Medienhaus, speziell umfangreiche Webprojekte und Marketingkonzepte, veranschlagt die edu-technik 50% des Auftragswertes bzw. Angebotsbetrags im Vorfeld als Abschlag, es sei denn, es sind andere Absprachen gesprochen.
7. Die edu-technik ist berechtigt, Hard- und Softwareanschaffungen nach eigenem Ermessen auf Vorkassenrechnung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Nach geleisteter Zahlung erfolgt die Lieferung der bestellten Waren innerhalb eines vereinbarten Zeitraums.

7. Auftraggeberspezifische Änderungen und Anpassungen

1. Während der Vertragslaufzeit und der damit verbundenen Nutzung von edu-technik-Systemen kann der Auftraggeber jederzeit Änderungen und Anpassungen vorschlagen.
2. Änderungs- und / oder Anpassungswünsche des Kunden wird die edu-technik mittels einer Stellungnahme bezüglich einer entsprechenden Durchführbarkeit sowie der Erstellung eines entsprechenden Angebots schriftlich beantworten.
3. Mit der Annahme des Angebots unter Ziff. 7. b. durch den Auftraggeber kommt zwischen dem Auftraggeber und der edu-technik ein geänderter Vertrag zustande. Die Vergütung hierfür richtet sich nach der in diesem Zeitpunkt aktuellen Preisliste der edu-technik.
4. Bis zum Zustandekommen des geänderten Vertrags, werden alle sonstigen Arbeiten nach den bestehenden Verträgen weiter ausgeführt. Der Auftraggeber ist allerdings berechtigt, die gänzliche oder teilweise Unterbrechung etwaiger Arbeiten zu verlangen. Daraus entstehender Leistungs- bzw. Terminverzug geht jedoch zu Lasten des Auftraggebers.

8. Rechte

1. Die edu-technik ist ausschließliche Eigentümerin und Inhaberin der Dienstleistung, der Software, aller Grafiken, Logos, Marken und Namen, die von der edu-technik im Zusammenhang mit den Produkten verwendet werden.
2. Ferner wird die edu-technik mit der Erstellung der Dienstleistung Inhaberin aller immateriellen Vermögensrechte, insbesondere von Urheberrechten, an den Ergebnissen, z.B. an Konzepten, Planungsunterlagen, Spezifikationen, Entwicklungen, Dokumentationen, Studien, Erfindungen, Benutzer- oder Wartungshandbüchern sowie sonstige Dokumentationen.
3. Es steht dem Auftraggeber frei, Vorschläge zur Verbesserung der Dienstleistung an die edu-technik zu richten. Damit bestätigt und erkennt der Kunde jedoch an, dass sämtliche Rechte an den mit diesen Vorschlägen einhergehenden Verbesserungen und / oder Änderungen der edu-technik zustehen und die edu-technik keiner Verpflichtung unterliegt, den Kunden für diese Vorschläge zu entschädigen.
4. Sofern der Auftraggeber durch seine Mitarbeit Urheberrechte an den Ergebnisse erwirbt, überträgt er der edu-technik das ausschließliche, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, diese Ergebnisse auf jede erdenkliche Art zu bearbeiten, zu verwerten, zu vermarkten und sonst wie zu nutzen.

5. Sind die Ergebnisse schutzfähig, so ist die edu-technik berechtigt, die entsprechenden Schutzrechte nach freiem Ermessen und auf eigenen Namen in beliebigen Ländern anzumelden, diese aufrecht zu erhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen.
6. Dem Auftraggeber steht nach vollständiger Bezahlung an den Arbeitsergebnissen das einfache, zeitlich auf die Dauer der Vertragslaufzeit begrenzte, inhaltliche für eigene Zwecke im projektierten Umfang beschränkte Nutzungsrecht zu, sofern nichts Abweichendes hiervon vereinbart ist.
7. Die durch die edu-technik erstellten Grafiken, Webseiten, Layouts, Entwürfe, Karikaturen und Designs sind auch nach Zahlung geistiges Eigentum der edu-technik und obliegen dem Urheberrecht. Der Kunde erhält nach Abschluss des Auftrages ein beschränktes Nutzungsrecht, sofern nichts anderes vereinbart ist.

9. Abnahmen

1. Besteht ein Auftrag des Auftraggebers aus mehreren, voneinander unabhängig nutzbaren Einzelwerken, so ist vom Auftraggeber jedes Einzelwerk separat und zeitnah abzunehmen.
2. Wird zur Realisierung eines Auftrages auf Marktprodukte als Basis oder Werkzeug zurückgegriffen, stellen Funktionseinschränkungen und Fehler durch diese Produkte keinen Grund für eine Abnahmeverweigerung dar.
3. Konzepte und Pflichtenhefte des Auftraggebers bedürfen der schriftlichen Abnahme durch die edu-technik. Konzepte und Pflichtenhefte der edu-technik müssen durch den Auftraggeber vor einer Realisierung abgenommen werden. Ein schriftlicher Auftrag aus dem Inhalt dieser Ausarbeitungen stellt eine mängel- und fehlerfreie Abnahme dar.
4. Der Auftraggeber hat innerhalb von 10 Werktagen das Ergebnis zu prüfen und eventuelle Mängel mitzuteilen oder die Abnahme zu erklären. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist weder Mängel rügt noch die Abnahme erklärt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
5. Mängelrügen, die zu Lasten von Marktprodukten gehen, werden, soweit eine Behebung für die Leistungserbringung der edu-technik erforderlich ist, von der edu-technik an den Lieferanten zur Behebung gemeldet.

10. Gewährleistung und Fehler

1. Die edu-technik gewährleistet, dass die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die in der Leistungsbeschreibung spezifizierten Funktionen aufweist. Die edu-technik versichert, die übernommenen Arbeiten mit größter Sorgfalt und nach besten Kräften auszuführen. In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände der edu-technik umgehend mitzuteilen.
2. Vom Auftraggeber mitgeteilte Fehler, werden innerhalb der gem. Ziff. 2. b. der AGB gesetzten Frist beseitigt. Sofern keine Frist vereinbart wurde, erfolgt die Fehlerbeseitigung innerhalb einer hierfür angemessenen Frist. Erweist sich die Fehlerbeseitigung als unmöglich, wird die edu-technik eine Ausweichlösung anbieten.
3. Kommt die edu-technik der Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb der vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, Herabsetzung der Vergütung oder Schadensersatz statt der Leistung bis zur Höhe des betroffenen Auftragswertes verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, sofern kein Zweifel an einem deutlichen Mangel besteht, der die Nutzung der Software unmöglich macht.
4. Verweigert der Auftraggeber eine Überprüfung der gerügten Mängel, ist die Geltendmachung weiterer Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen. Lassen sich gerügte Mängel nach gemeinsamer Überprüfung nicht mehr nachvollziehen, gilt die Mängelrüge und damit auch der Mangel als beseitigt.
5. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel / Schäden, die nach Übergabe an den Auftraggeber infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung seitens des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen/Vertreter, dessen/deren Missachtung von Hinweisen der der edu-technik oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse außerhalb des Verantwortungsbereichs der edu-technik entstehen.
6. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten nicht abgestimmte Änderungen an Programmen oder Systemen vorgenommen, so ist für diese und die daraus entstehenden Folgen die Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen. Eigenschaften werden von der edu-technik nicht zugesichert.

11. Haftung

1. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit ausgeschlossen, soweit der edu-technik nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bzw. bei leichter Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Pflichten zur Last fällt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen (sog. Kardinalpflichten). Im letzteren Fall ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt.
2. Für eine durch die edu-technik zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet diese unbeschränkt. Eine Haftung für Schäden, die trotz Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes entstehen sowie die Haftung nach dem ProdHaftG bleiben hiervon unberührt.

12. Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Vertragsparteien werden, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.
2. Der Auftraggeber darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte der edu-technik an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zur Geheimhaltung belehren.
3. Die edu-technik und mit Vertragserfüllung beauftragten Personen haben bei der Nutzung der aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner bekannt gewordenen personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zu beachten.

13. Zusatzvereinbarungen

1. Der Auftraggeber hat für die rechtmäßige Lizenzierung von verwendeten Bilddaten bei Projekten zu sorgen. Der Auftraggeber haftet im Falle einer Urheberrechtsklage alleine. Nach Abnahme abgeschlossener Projekte hat der Auftraggeber die rechtmäßige Lizenzierung der verwendeten Grafiken zu prüfen.
2. Der Auftraggeber hat bei Kauf von etwaigen Softwarelizenzen die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Softwarehersteller zu akzeptieren und zu befolgen. Der Auftraggeber ist für die rechtmäßige Lizenzierung und deren Verwendung verantwortlich.

14. Verschiedenes

1. Bei Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird Fulda als Gerichtsstand vereinbart. Für das bestehende und alle im Zusammenhang entstehenden Rechtsverhältnisse gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.
2. Die Vertragssprache ist Deutsch.

edu-technik solutions GmbH
Obertannweg 3
36142 Tann (Rhön)

Amtsgericht Fulda
Handelsregisternummer: HRB 7280
Geschäftsleitung: Manuel Bittorf